

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 3

Artikel: Mut zum Betreuungsvertrag
Autor: Kippe, Esther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mut zum Betreuungsvertrag

Wer unterstützungsbedürftige Eltern zu Hause betreut, verdient eine Entschädigung. Pro Senectute empfiehlt, diese vertraglich zu regeln. Ein Beispiel aus dem Kanton Luzern.

VON ESTHER KIPPE

Kommen Sie nur herein. Möchten Sie einen Kaffee? Ja, da wohne ich jetzt...» Froh gelaunt empfängt Marie-Luise Schärli die Besucher in ihrer Wohnung hoch über dem Vierwaldstättersee. Ohne Zögern lässt sie sich auf ein Gespräch ein über ihre Umgebung und über die wunderbare Aussicht auf Berge und Wasser. Die 79-jährige, kaum einen Meter sechzig grosse Frau wirkt munter und hellwach.

Doch der erste Eindruck täuscht. Trotz ihrer Lebhaftigkeit ist Marie-Luise Schärli für die Bewältigung ihres Alltags auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Dort, auf dem Wohnzimmerboden, sei sie vor kurzem vornübergestürzt. Wie es dazu kam, weiss sie nicht. Vielleicht war ein Unterzuckerungszustand die Ursache, vielleicht eine Ungeschicklichkeit. Marie-Luise Schärli leidet an Altersdiabetes und an Zittersymptomen, die aber nichts mit Parkinson zu tun hätten. Man wisse nicht, woher das Zittern komme, sagt sie, aber schon ihre Mutter und die Grossmutter hätten im Alter darunter gelitten. Besonders die Hände wollen Marie-Luise Schärli nicht mehr richtig gehorchen, machen manchmal unwillkürlich eine ausfahrende Bewegung ins Leere. Aber auch ihr Gedächtnis habe stark nachgelassen, vor allem seit dem Schlaganfall vor drei Jahren.

Seit März 2002 wohnt Marie-Luise Schärli im Zweifamilienhaus ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes, Margrit und Urs Glanzmann. Die beiden terrassenförmig an den Hang gebauten Wohnungen in Vitznau sind intern mit einer Türe verbunden und erleichtern die gegenseitigen Besuche. Tochter und Schwiegersohn, aber auch der 16-jährige Enkel Jörg kann so beim Grosi hineinschauen.



Von den Vorteilen eines Vertrages sind inzwischen alle Beteiligten überzeugt.

Das Frühstück macht sich Marie-Luise Schärli selbst. Mittags und abends isst sie bei der Familie ihrer Tochter. Waschen, Putzen, Einkaufen – all das nimmt Margrit Glanzmann der Mutter ab. Sie hilft ihr bei der Körperpflege und fährt wenn nötig mit ihr zum Arzt. Die finanzielle Entschädigung für die Betreuungsleistungen haben Mutter und Tochter mit Unterstützung von Pro Senectute Kanton Luzern vertraglich geregelt.

Was steht mir zu?

«Wir haben vorher gar nicht gewusst, was Pro Senectute alles macht», gesteht Margrit Glanzmann. Vor etwa anderthalb Jahren habe sie zufällig in der Lokalzeitung einen Artikel über pflegende Angehörige gelesen, in dem der Betreuungsvertrag von Pro Senectute erwähnt war. Zu jener Zeit lebte Margrit Glanzmanns Mutter in einer Alterswohnung in Schüpheim, rund eine Autostunde vom jetzigen Wohnort entfernt. Sie war vor kurzem Witwe geworden und fühlte sich trotz der Besuche von Bekannten und trotz Pro-Senectute-Besuchsdienst einsam. Auch habe sich plötzlich gezeigt, wie viel Unterstützung die Mutter tatsächlich im Alltag benötigt, erinnert sich Margrit Glanzmann. Vorher habe offensichtlich der Vater sehr vieles gemacht.

Immer wieder pendelte Margrit Glanzmann dann mit dem Auto hin und

her, um sich um die Mutter zu kümmern. Schliesslich nahm sie das Grosi jeden Monat für rund zwei Wochen mit nach Hause, stellte ihr das Zimmer eines bereits ausgezogenen Enkels zur Verfügung. Vorher musste allerdings jeweils die Wohnung in Schüpheim wieder auf Vordermann gebracht werden, damit die Mutter nach vierzehn Tagen in ein sauberes Heim zurückkehren konnte.

Das alles war zeit- und kräfteaufwendend und verlangte von der ganzen Familie die Bereitschaft, sich auf die Bedürfnisse der Grossmutter einzustellen. «Trotz der Zuneigung zwischen meiner Mutter und mir ging die Rechnung für mich nicht auf», fasst Margrit Glanzmann, die selber Mutter von drei Kindern und ausgebildete Hauspflegerin ist, ihre Überlegungen zusammen. Zumal keines ihrer sieben Geschwister eine Möglichkeit gesehen habe, die Mutter häufiger zu besuchen oder einen Teil der Betreuung zu übernehmen.

Wie viele Stunden die Betreuung ihrer Mutter tatsächlich in Anspruch nimmt und wie viel sie als Entgelt verlangen darf, zeigte sich jedoch erst, als Erwin Zellweger, Sozialarbeiter und Leiter der Pro-Senectute-Beratungsstelle Luzern-Land, Schritt für Schritt mit Margrit Glanzmann die einzelnen Hilfeleistungen durchging. Er übertrug den jeweiligen Zeitaufwand in ein vorgedrucktes Erhebungsblatt und multiplizierte ihn mit einem Stundenansatz von zwanzig Franken. Dazugerechnet wurde eine Pauschale für die Mittags- und Abendmahlzeiten.

Obwohl überall nur ein minimaler Zeitaufwand und ein Mindestbetrag eingesetzt worden war, wurde Margrit Glanzmann vom Resultat überrascht. Im Nu war ein monatlicher Betrag von etlichen hundert Franken zusammengekom-



BILDER: TRES CAMENZIND

«Es hat sich plötzlich gezeigt, wie viel Unterstützung die Mutter im Alltag tatsächlich benötigt», sagt Tochter Margrit Glanzmann.

men. Eine Summe, die einzelne ihrer Geschwister innerlich zuerst hätten verdauen müssen. Doch auch der Bruder, der das Geld der Mutter verwaltet, habe nach einem persönlichen Gespräch mit dem Sozialarbeiter von Pro Senectute die Vorteile des Vertrags eingesehen.

Wenn Verwandte skeptisch sind

«Söhne und Töchter, die ihre Eltern nur ab und zu für eine Stunde besuchen, machen sich oft ein falsches Bild von deren Betreuungsbedürftigkeit», meint dazu Erwin Zellweger, «sie sehen die Mutter immer noch so, wie sie früher war.» Es kön-

ne auch die Angst auftauchen, ein Geschwister wolle sich durch die Betreuung an den Eltern bereichern. In solchen Fällen sei es wichtig, wenn eine neutrale Fachperson mit der Familie spreche. Oft werde den andern Angehörigen erst in der Diskussion um den Betreuungsvertrag bewusst, was es bedeutet, mit einem dementen oder körperlich stark eingeschränkten Elternteil zusammenzuleben.

Auch alte Streitigkeiten und «offene Rechnungen» kommen bei solchen Familiengesprächen mitunter aufs Tapet und müssen zuerst bereinigt werden. Erfahrungen, die der Pro-Senectute-Sozial-

arbeiter immer wieder macht. Sie zeigen deutlich, wie wichtig die Regelung der Entschädigung zu Lebzeiten der betreuten Person ist. «Nach deren Tod ist es praktisch unmöglich, den geleisteten Aufwand nachzuweisen und im Rahmen der Erbteilung angemessen entschädigt zu werden», warnt der Fachmann.

Von den eigenen Eltern Geld verlangen, gar einen Vertrag mit ihnen abschliessen? Margrit Glanzmann weiss, dass viele Töchter und Schwiegertöchter davor Hemmungen haben. Aber seit sie diesen Vertrag habe, könne sie ihre Mutter viel unbeschwerter betreuen. «Ich möchte alle Frauen in einer solchen Situation ermutigen, diesen Schritt zu tun», sagt sie mit Nachdruck. Wer sich nicht ausgenützt fühlen muss, hat mehr Energie für die eigentliche Betreuungsaufgabe.

Als vor einem Jahr die zweite Wohnung im Hause Glanzmann frei wurde, entschloss sich Marie-Luise Schärli, ganz nach Vitznau zu ziehen. Sie ist froh, nicht in ein Heim gehen zu müssen. Und spätestens seit einem Ferienaufenthalt der Mutter in einem Pflegeheim weiss die grosse Familie, dass andere Betreuungsformen um etliches schwerer zu Buche schlagen würden.

BETREUUNGS- UND PFLEGEVERTRAG

Nach wie vor werden, vor allem in ländlichen Gebieten, viele ältere Menschen zu Hause von ihren Töchtern oder Schwiegertöchtern betreut und gepflegt. Pro Senectute empfiehlt, den Betreuungsaufwand und die Entschädigung schriftlich zu regeln. Sie hat, im Sinne von Empfehlungen, entsprechende Verträge ausgearbeitet.

Die von Pro Senectute vorgeschlagenen Tarife basieren auf den Ansätzen der AHV und den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Budgetberatungsstellen SAB.

Mit dem Vertrag wird die betreute Person zum Arbeitgeber. Sie ist verpflichtet,

für die betreuende Person eine Unfallversicherung abzuschliessen und die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Der Vertrag regelt auch die Ferienansprüche der betreuenden Person.

Die Sozialarbeiterin resp. der Sozialarbeiter der Pro-Senectute-Beratungsstelle in Ihrer Region berät Sie und Ihre Angehörigen jederzeit gerne. Die Telefonnummern sämtlicher Pro-Senectute-Beratungsstellen finden Sie vorne in der Zeitlupe. Vordruckte Betreuungsverträge sind auch erhältlich bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 01 283 89 89.

Die Berichterstattung über die Pro-Senectute-Dienstleistungen wird unterstützt durch SH Vital Energie AG, Hörgerätebatterien, Zürich. Besten Dank!